

Zuständigkeit öffentlich-rechtliche Namensänderung

Anträge auf Namensänderung (Vor- und Familiennamen) können Sie bei uns stellen, wenn Sie im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wohnen und deutsche Staatsangehörige sind (gleichgestellt sind beispielsweise hier wohnende ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte).

Änderung des Familiennamens (§ 3 NamÄndG)

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen häufig vor (nicht abschließend):

- Sammelnamen sind Familiennamen mit Verwechslungsgefahr (beispielsweise Maier, Müller, Schmidt);
- Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben;
- Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen zeitigen;
- Probleme durch abweichende Schreibweisen von Familiennamen mit "ss" oder "ß" oder von Familiennamen mit Umlauten wie "ae", "oe" usw., die zu erheblichen Behinderungen führen.
- Beseitigung von Besonderheiten ausländischen Namensrechts, die im Inland hinderlich sind (geschlechtsbezogene Namensendungen, Wegfall von diakritischen Zeichen u. ä.)
- Pflegekinder (Namen der Pflegeeltern)
- „Scheidungshalbwaisen“ (Mutter ist nach Scheidung vom Kindesvater zum Geburtsnamen zurückgekehrt)
- Gutgläubige falsche Namensführung
- Vorliegen von psychischen Problemen in Zusammenhang mit Familiennamen (unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung durch Psychologen oder Psychiater)

Bei der Auswahl des neuen Familiennamens sind Sie nicht völlig frei. So darf der neue Familienname nicht bereits den Keim neuerlicher Schwierigkeiten in sich tragen, sei es weil es sich um einen Sammelnamen handelt oder weil er wie der bisherige Name schwierig zu schreiben und/oder zu sprechen ist. Bei Schwierigkeiten in der Schreibweise und Aussprache wird in der Regel die Änderung der Namensschreibweise ausreichen. Besondere Beschränkungen gibt es im Übrigen bei der Gewährung von Doppelnamen und Familiennamen mit einer früheren Adelsbezeichnung.

Änderung des Vornamens (§§ 3,11 NamÄndG)

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen häufig vor (nicht abschließend):

- Beseitigung von Besonderheiten ausländischen Namensrechts, die im Inland hinderlich sind (Vatersnamen, Wegfall von diakritischen Zeichen u. ä.)
- Vornamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben;
- Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen zeitigen;
- Übertritt zu anderer Glaubensgemeinschaft
- Gutgläubige falsche Namensführung

- Vorliegen von psychischen Problemen in Zusammenhang mit Vornamen (unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung durch Psychologen oder Psychiater)

Keine Änderung im Sinn des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des **Rufnamens**, den es im rechtlichen Sinn nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen gebrauchen will.

Unterlagen (nicht abschließend)

- gültiger amtlicher Lichtbildausweis
- Meldebescheinigung aus neuster Zeit
- Personenstandsunterlagen aus neuerer Zeit zum Nachweis der derzeitigen Namensführung (Abstammungsurkunde, Familienbuch)
- Führungszeugnis (für Personen ab dem 14. Lebensjahr)
- Nachweise über Behinderungen durch die derzeitige Namensführung
- ärztliches Attest bei namensbezogenen seelischen Belastungslagen
- Einkommensnachweise

Gebühren

Die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens beträgt 2,50 Euro bis 1.022,-- Euro, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 Euro bis 255,-- Euro. Wird ein Antrag zurückgezogen oder abgelehnt wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Namensänderung für den Antragsteller. Falls eine Ermäßigung der Gebühr beansprucht wird, sind Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorzulegen.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – Namensänderungsgesetz - vom 05.01.1938 (Registerblatt I Seite 9) mit späteren Änderungen.
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – vom 07.01.1938 (Registerblatt I Seite 12) mit späteren Änderungen.
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen - Namensänderungsverwaltungsvorschrift - vom 11.08.1980 (Bundesanzeiger Nummer 153a) in der Fassung vom 18.04.1986 (Bundesanzeiger Nummer 78).